

**Gegenüberstellung der Änderungen in der Vereinbarung mit dem Rechtsnachfolger der
„Freunde der Städtischen Galerie Villa Zanders e.V. zur Vereinbarung mit dem
„Galerie + Schloss eV“**

<u>Fassung vom 1.4.1993</u>	<u>Neue Fassung</u>
1. Die Stadt überträgt dem Förderverein das Nutzungsrecht an den Räumen des Erdgeschosses der Villa Zanders für gesellschaftliche und / oder kulturelle Veranstaltungen. Verkaufsveranstaltungen sind nicht zugelassen.	gestrichen
./.	Neuer § 1
./.	Neuer § 2
./.	Neuer § 3
2. Der Ausstellungsbetrieb darf davon in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Veranstaltungen des Fördervereins dürfen in der Regel nur außerhalb der Öffnungszeiten der Villa Zanders stattfinden und bedürfen der jeweiligen Zustimmung des Museumsreferenten.	gestrichen
3. Für jede Veranstaltung zahlt der Förderverein eine Miete von 100,- DM sowie eine Betriebskostenpauschale von 50,- DM an die Stadtkasse. Die gesetzlichen Haftungsansprüche bleiben davon unberührt. Die Zahlung an die Stadtkasse erfolgt unter Vorlage eines Veranstaltungsnachweises jeweils zum Ende des Kalenderjahres.	<p>§ 4 Für die Leistungen, die der Verein zu Gunsten der städtischen Galerie Villa Zanders erbringt erhält der Verein ein kostenfreies Belegrecht im Erdgeschoss der Villa Zanders an bis zu zwanzig Tagen (14 halbtägige, sechs ganztägige Veranstaltungen) im Jahr. Die Termine werden dem Programmbeirat vorgelegt und dort abgestimmt, und zwar in der Sitzung des Programmbeirates, in der das Programm des Folgejahres festgelegt wird. Die Aufsicht, Haftung und Verkehrssicherungspflicht für diese Veranstaltungen obliegt dem Verein unter Freistellung der Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen.</p> <p>§ 5 Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen zur Verfügung stehender freier Kapazitäten Räume im Erdgeschoss anmieten zu den Tarifen für „städtische Nutzer“ in der jeweils geltenden Fassung. Auch bei diesen Veranstaltungen obliegt dem Verein die Aufsicht, Haftung und Verkehrssicherungspflicht unter Freistellung der Stadt von eventuellen Ersatzansprüchen.</p>
./.	Neuer § 6